



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0242

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

07.11.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	10.11.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	11.11.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	13.11.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.12.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschwindigkeitsregelungen im Stadtgebiet

- Bürgerantrag vom 06.11.14 zur Vorlage Nr. 2014/0161
- Stellungnahme der Verwaltung vom 07.11.14

36-la-gi
Friedhelm Laufs
☎ 3600

07.11.2014

01

über Herrn Beigeordneten Märtens
über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Märtens
gez. Buchhorn

Geschwindigkeitsregelungen im Stadtgebiet
- Bürgerantrag vom 05.11.2014
- Nr. 2014/0242

Die unter Ziffer 2.4.2 der o. g. Vorlage genannte Bedingung entspricht der Regelung in § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei dem in dieser Vorschrift genannten Vorfahrtstraßennetz um ein mit Verkehrszeichen 306 der StVO



ausgeschildertes Straßennetz handelt. Dieses Straßennetz soll gleichzeitig auch die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sicherstellen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die im Leverkusener Stadtplan dargestellten Hauptverkehrsstraßen sowie zusätzlich teilweise auch um Straßen, die nicht als Hauptverkehrsstraßen deklariert sind, auf denen aber entsprechend getaktet nicht unerheblicher öffentlicher Personennahverkehr stattfindet. Die unter Ziffer 2.4.1 benannten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zählen ebenso zu dem beschriebenen Vorfahrtsstraßennetz.

Auf diesem Straßennetz ist die Einrichtung von Tempo 30-Zonen nicht möglich.

Grundsätzlich ist aber auch in Tempo 30-Zonen ÖPNV denkbar, wenn dieser die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für diese Zonen, wie beispielsweise den nur in geringem Umfang stattfindende Durchgangsverkehr nicht tangiert, also entsprechend selten vorkommt. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des ÖPNV können dann andere vorfahrtregelnde Verkehrszeichen entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufgestellt werden, um zu verhindern, dass Busse an jeder Straßeneinmündung rechts vor links beachten müssten.

Da Ziff. 2.4.2 der Vorlage lediglich die gesetzliche Regelung wiedergibt, wird empfohlen, den Antrag auf Überarbeitung bzw. Streichung dieser Ziffer abzulehnen.

gez. Laufs